

Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Der Lieferantenverband Heizungsmaterialien PROCAL hat, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.101) den Entwurf zu einem Reglement über die höhere Fachprüfung für Fachmann/-frau für Wärme- und Feuerungstechnik eingereicht. Das Reglement vom 29. März 1996 wird aufgehoben.

Der Lieferantenverband Heizungsmaterialien PROCAL und der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches haben, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.101) den Entwurf zu einem Reglement über die Berufsprüfung für Feuerungsfachmann/-frau Fachrichtung Oel/Fachrichtung Gas eingereicht. Das Reglement vom 4. Juli 1995 wird aufgehoben.

Der Verband Schweizerischer Unternehmungen für Bau und Unterhalt von Tankanlagen VTR und die Union romande des entreprises d'installation et de révision de stockages d'hydrocarbures URCIT haben, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.101) den Entwurf zu einem Reglement über die Berufsprüfung für Equipenchefs des Tankrevisionsgewerbes eingereicht. Das Reglement vom 16. September 1996 wird aufgehoben.

Der Centralverband Schweizerischer Schneidermeister CSS hat, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.101) den Entwurf zu einem Reglement über die höhere Fachprüfung Schneidermeister/Schneidermeisterin eingereicht. Das Reglement vom 8. Dezember 1947 wird aufgehoben.

Interessenten können diese Entwürfe bei der folgenden Amtsstelle beziehen: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, Effingerstrasse 27, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

12. Dezember 2000

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie